

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2023

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 06.06.2023 eine einheitliche Vorschlagsliste zur Besetzung der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Amts- und Landgerichts Aachen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 einstimmig beschlossen.

Die Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **17.07.2023** bis **21.07.2023** zu jedermanns Einsicht in den Räumen des A 51 Jugendamt, Nebengebäude Zimmer B1, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:	Mo. 08.30- 12:30 Uhr	Mo. 14.00 – 15:30 Uhr
	Di. 08.30- 12:30 Uhr	Di. 14.00 – 15.30 Uhr
	Mi. 08.30- 12:30 Uhr	
	Do. 08.30- 12:30 Uhr	Do. 14:00 – 17:30 Uhr
	Fr. 08.30- 12:00 Uhr	

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in den Räumen A 51 Jugendamt, Nebengebäude Zimmer B1, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in den Listen Personen aufgenommen wurden, die

- a) nicht aufgenommen werden durften oder
- b) nicht aufgenommen werden sollten (vgl. §§ 32 bis 34 GVG).

zu a) Ausschlussgründe

- Personen die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

zu b) Nachstehender Personenkreis sollte u.a. nicht auf der Liste zum Schöffenamt erscheinen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind.
- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und-beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Herzogenrath, 22.06.2023

(Dr. Benjamin Fadavian)  
Bürgermeister